

Attest der vertrauensärztlichen Untersuchung eines Facharztes oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin

Gemäss § 13a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GG) hat sich eine gesuchstellende Person für eine Berufsausübungsbewilligung nach dem 70. Altersjahr einer vertrauensärztlichen Untersuchung bei einem Facharzt oder einer Fachärztin für Arbeitsmedizin zu unterziehen. Das vertrauensärztliche Attest muss bestätigen, dass die gesuchstellende Person sowohl physisch als auch psychisch zur einwandfreien Berufsausübung fähig ist.

Gesuchstellende Person bzw. Person, die sich der vertrauensärztlichen Untersuchung unterzieht:

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	
Fachbereich (z.B. Chirurgie):	
Limitation (Ja / Nein):	
Auflage: (Ja / Nein):	

Sollte die gesuchstellende Person nur teilweise oder bedingt (z.B. Ausschluss spezifischer Tätigkeiten) zur einwandfreien Berufsausübung fähig sein, ist neben dem vorliegenden Formular ein zusätzlicher Bericht einzureichen, der entsprechende Limitationen oder allfällige Auflagen begründet definiert.

Der Facharzt oder die Fachärztin für Arbeitsmedizin bestätigt, dass sich die oben erwähnte Person einer vertrauensärztlichen Untersuchung ordnungsgemäss unterzogen hat. Die vorerwähnte Person ist demnach aus arbeitsmedizinischer Sicht weiterhin fähig, ihre Tätigkeit im Gesundheitswesen in obigem Fachbereich nach Vollendung des 70. Altersjahres physisch als auch psychisch einwandfrei auszuüben.

Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin:

Vorname:	
Name:	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	

Ort / Datum:

Originalunterschrift (Arbeitsmediziner/-in):